



► Nr. VO/2014/01590
öffentlich

Lübeck, 06.05.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1021)

Petition gem. § 16e Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) - Antrag auf Einstellung von Jahrespraktikanten/FSJlern für die Kindertagesstätte Rudolf-Groth-Park

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.06.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft nimmt die Stellungnahme des Fachbereichs Kultur und Bildung, Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen vom 20.05.2014 (Anlage 2) zur Kenntnis und stimmt dieser zu

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

4.041 Fachbereichsdienste und 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 16e GO

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Elternschaft der Kindertagesstätte Rudolf-Groth-Park beantragt die Einstellung von Jahrespraktikanten/FSJlern zur Erhöhung der Betreuungsqualität in der Einrichtung (Anlage 1). Gemäß § 16e GO haben die Petenten einen Befassungs- und Unterrichtsanspruch. Daher hat sich die Bürgerschaft mit der Angelegenheit zu befassen und eine Meinungsbildung herbeizuführen.

Anlagen:

Anlage 1: Petition gem. § 16e GO

Anlage 2: Stellungnahme des Fachbereich Kultur und Bildung, Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen vom 20.05.201

Bürgermeister Bernd Saxe

Anlage 1

VO 2014/01590

Seite 1

[Anlage
S2 Elternbriefe]

Wir, die Elternschaft der KiTa „Rudolf-Groth-Park“, haben ein Anliegen und bitten Sie, es auf Ihre Tagesordnung der nächsten Haushaltssitzung zu setzen.

Wir freuen uns bald von Ihnen zu hören.

Elternschaft der Kita Rudolf-Groth-Park

Elternbeiratsvorsitzend [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Borns, sehr geehrter Herr Saxe,

wir haben unsere Kinder einer städtischen Kita anvertraut.

Die Personallage, die den offiziellen Richtlinien entspricht (1,5 Erzieher pro 22 Kinder), weicht wesentlich von dem von Fachleuten empfohlenen Betreuungsschlüssel ab und ist grundsätzlich als unzureichend zu beklagen.

Wir sehen eine Möglichkeit, unseren Kindern in naher Zukunft eine bessere Betreuung zukommen zu lassen: durch die Einstellung von Jahrespraktikanten / FSJlern. Dies war laut Aussage bisher vor allem aufgrund der Kosten nicht möglich.

Langzeit-Praktikanten könnten die Qualität der Betreuung erhöhen, indem sie die Erzieher bei der täglichen Arbeit unterstützen, Aktivitäten in Kleingruppen steuern, Ausflüge begleiten, neue Ideen einbringen etc.. Nichtzuletzt könnten sie auch dazu beitragen, den Kindern in Zeiten von Personalengpässen begründet durch den Mangel an Krankheitsvertretungen mehr Kontinuität zu gewährleisten als das bis jetzt der Fall war. Unsere ohnehin personell unterversorgten Kinder würden in jedem Falle von der Einstellung geeigneter Bewerber profitieren. Auch die Praktikanten dürften nach unserer Einschätzung durch die Vielfältigkeit der Aufgaben und den Umgang mit Kindern in einem spannenden Entwicklungsstadium wertvolle Erfahrungen sammeln. Es gab bisher etliche Bewerbungen, die aus o.g. Gründen abgelehnt werden mussten.

Die Kosten halten wir für vergleichsweise überschaubar und gewinnbringend eingesetzt.

Wir möchten Sie bitten, sich für unser Anliegen einzusetzen. Wir würden uns sehr über Ihre Einladung zu einem Gespräch freuen.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 2 zur Vorlage Nr. VO/2014/01590

**Stellungnahme des Bereichs 4.511 – Städtische Kindertageseinrichtungen
zu der Petition gem. § 16e GO – Einstellung von Jahrespraktikanten/FSJlern
KiTa Rudolf-Groth-Park**

Allgemeines:

Nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) sowie der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO) gilt bei der Personalbesetzung in Kindertageseinrichtungen das Fachkräfteprinzip.

PraktikantInnen oder FSJlerInnen gelten nicht als „Ersatz“ einer pädagogischen Fachkraft. Pädagogische Arbeit im Gruppendienst und in Kleingruppen darf nicht an Personen ohne entsprechende Ausbildung übertragen werden.

Die Unterstützung einer pädagogischen Fachkraft kann unter Umständen bei den täglichen Verrichtungen (Hilfe beim Anziehen, Unterstützung in der Gruppenarbeit im Beisein der Fachkraft) hilfreich sein.

Beim Einsatz von PraktikantInnen muss bedacht werden, dass diese ein Recht auf eine gute und umfassende Anleitung haben, die die Fachkräfte vor Ort zu leisten haben.

JahrespraktikantInnen:

SchülerInnen, die während ihrer Fachausbildung zur ErzieherIn oder Sozialpädagogischen AssistentIn mehrwöchige Praktika abzuleisten haben, werden als PraktikantInnen auch bei den städtischen Kitas angeleitet. Hierzu bestehen Kooperationen mit der Dorothea-Schlözer Schule und „DIE SCHULE“ (privater Ausbildungsträger), es kommen aber auch PraktikantInnen aus den Fachschulen z.B. aus Mölln oder Lensahn. Pro Kita werden bis zu 3 Plätze angeboten. Im Jahr 2013 wurden in der Kita Rudolf-Groth-Park 23 von insgesamt 165 PraktikantInnen im Bereich städtische Kindertageseinrichtungen angeleitet.

Junge Menschen, die sich nach ihrer Schulausbildung in einer Orientierungsphase befinden und z.B. ein Jahr ein Praktikum in einer Kita ableisten möchten, könnten nur ohne monatliches Entgelt in einer städtischen Kita angeleitet werden, da weder entsprechende Planstellen noch die dazugehörigen Personalkosten zur Verfügung stehen. Bisher gab es lt. Aussage des Personal- und Organisationservices jährlich ca. 2 – 3 Anfragen zu einem Jahrespraktikum während der Orientierungsphase.

Die staatliche Anerkennung zur Erzieherin und Sozialpädagogischen AssistentIn wird bereits während der Ausbildung erreicht. Hierzu bedarf es nach der bestehenden Ausbildungsordnung keinem weiteren Anerkennungsjahr in welchem die AbsolventInnen als PraktikantIn zählen.

Für die Berufsfachschule Sozialpädagogik (Ausbildung zur staatlich anerkannten sozialpädagogischen AssistentIn) ist die Aufnahmevoraussetzung der Realschulabschluss. Bei BewerberInnen mit einer für die Ausbildung förderlichen praktischen Tätigkeit kann der Notendurchschnitt um bis zu 0,5 verbessert werden. Hierzu zählt auch ein Jahrespraktikum.

Für die Aufnahme Fachschule Sozialpädagogik (Ausbildung zur staatlich anerkannten ErzieherIn) ist der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife als gleichwertige Aufnahme-

voraussetzung anerkannt, wenn die BewerberInnen zusätzlich eine sozialpädagogische Tätigkeit von einem Jahr (Praktikum, FSJ, Berufstätigkeit) nachweisen können.

Eine Prüfung, ob die PraktikantInnen in diesem Sinne unter § 4 Abs. 2 Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein subsumiert werden können, ist vom Personal- und Organisationservice der Hansestadt Lübeck erfolgt.

Bei dem angestrebten Praktikum handelt es sich um ein Vorpraktikum im Sinne der 2.2.2.1 der Praktikantenrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber:

"Vorpraktika sind solche, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung gefordert werden, oder solche, die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

- a) vor vollendetem 18. Lebensjahr
höchstens 400 Euro monatlich,
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr
höchstens 450 Euro monatlich,
- c) höchstens das jeweilige Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -, wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert."

Da die Ableistung eines Vorpraktikums mit dem Ziel der Erlangung einer Zugangsvoraussetzung zu einem vorgeschriebenen Ausbildungs- bzw. Studiengangs stattfindet, wird die Ausnahme von § 4 Abs. 2 Mindestlohngesetz Schleswig-Holstein als erfüllt angesehen.

FSJler:

Für die Beschäftigung von FSJlerInnen findet das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) Anwendung. Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 JFDG kraft Gesetz zur Durchführung des FSJ zugelassen, müssen allerdings ebenfalls die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Grundsätze bei der Durchführung einhalten.

Bei einer Beschäftigung von 12 Monaten müssen mindestens 25 Tage Seminar-/Bildungsarbeit enthalten sein. Davon mind. 3 Einheiten in 5-Tage-Blöcke. Die Seminareinheiten können vom Bereich städtische Kindertageseinrichtungen nicht angeboten werden. Der Bereich städtische Kindertageseinrichtungen hat bereits Kontakt zu anderen Trägern des freiwilligen sozialen Jahres aufgenommen, um eine Kooperation für die Durchführung der Seminar-/Bildungsarbeit abzuschließen.

Den FSJlerInnen muss ein Taschengeld von bis zu 330 Euro gewährt werden. Ggf. kommen noch weitere Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder Sachleitungen, eine beitragsfreie Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung hinzu. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 450 Euro – 900 Euro monatlich ohne die Seminar-/Bildungsarbeit. Für die Bildungsarbeit werden bis zu 200 Euro vom Bund erstattet. Führt die Hansestadt Lübeck die Bildungsarbeit nicht selbst durch, entfällt die Erstattung vom Bund. Eine Förderung vom Land Schleswig-Holstein entfällt für Kommunen.

Für eine mögliche Kooperation zur Gewährleistung der Seminar- und Bildungsarbeit konnten Kosten zunächst von zwei Bildungsträgern ermittelt werden. Demnach würden weitere Kosten in Höhe von 90 Euro bzw. 97 Euro pro FSJler und Monat anfallen. Somit belaufen sich die Gesamtkosten pro FSJler im Monat auf 540 Euro – 997 Euro. Die Erstattung vom Bund für die Bildungsarbeit entfällt in

dem Fall für die Hansestadt Lübeck, da Externe die Bildungsarbeit übernehmen. Weitere Angebote werden noch eingeholt.

Der Bereich städtische Kindertageseinrichtungen könnte derzeit Personalkosten für den Einsatz von 4 FSJlern durch die Nutzung von zwei nicht besetzten Planstellen für die Bachelor-AbsolventInnen (Sozialpädagogik/Soziale Arbeit/Kindheitspädagogen) zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung für öffentliche Träger nutzen. Diese Planstellen wurden eingerichtet, um Nachwuchskräfte im Leitungsbereich der Kindertageseinrichtungen auszubilden und für den kommunalen Träger zu gewinnen.

Fazit:

Dem Bereich städtische Kindertageseinrichtungen stehen im Jahr 2014 für die o.g. VorpraktikantInnen keine Planstellen und keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass eine Beschäftigung von VorpraktikantInnen zzt. nicht möglich ist. Der Bereich städtische Kindertageseinrichtungen greift die Anregung auf und wird ein Konzept für den Einsatz von VorpraktikantInnen in Kindertageseinrichtungen erstellen.

Für den Einsatz von 4 FSJlern stehen die oben genannten Haushaltsmittel zur Verfügung. Wird ein Kooperationspartner für die Durchführung der Bildungsarbeit gefunden, ist der Einsatz von 4 FSJlern möglich.

Im ersten Jahr wird angestrebt, die FSJler auf die Kitas mit dem größten Engagement in der Anleitung von PraktikantInnen zu verteilen.

Die Kita Rudolf-Groth-Park ist als Einsatzstelle für ein FSJler vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Ulrike Neumann